

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Stand Juli 2015

### 1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und Salzgeber Engineering & Services GmbH (nachfolgend SE&S genannt). Sie gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen von SE&S an den Kunden. Diese AGB gelten durch Annahme eines Angebotes, Abgabe der Bestellung, jedoch spätestens durch Annahme einer Lieferung oder Dienstleistung als anerkannt.

Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, ausgenommen wenn von SE&S ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

Diese AGB gelten im Rahmen langfristiger Geschäftsbeziehungen auch für künftige gleichartige Dienstleistungen und Lieferungen ohne dass es in jedem Einzelfall einer erneuten Übersendung bedarf. Von diesen AGB abweichende, einzelvertragliche Vereinbarungen gelten nur für den jeweilig betreffenden Vertrag und nicht für die gesamte Geschäftsbeziehung, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich mit dem Kunden vereinbart.

Alle Vereinbarungen zwischen SE&S und dem Kunden erfolgen ausnahmslos in schriftlicher Form.

Ausdrücklich widersprechen wir Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von unserer AGB abweichen, diesen entgegenstehen oder diese Ergänzen. Selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder unserer AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Dienstleistung oder Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

### 2. Leistungen

Gegenstand unserer Leistungen sind insbesondere individuelle Beratungen in der Evaluation von polymeren Werkstoffen, bei der Entwicklung von Packmitteln und Applikationssystemen, Projektmanagement, Beschaffung, Marketing und Verkauf, Produktionsverlagerungen, sowie Interims Management.

Der genaue Inhalt und Umfang der durch SE&S zu erbringenden Leistungen ergibt sich jeweils aus den individuell zusammengestellten schriftlichen Angeboten.

Sämtliche Änderungen oder Abweichungen von unseren Angeboten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Vereinbarung.

### 3. Vertragsabschluss

Die Vereinbarung zwischen SE&S und dem Kunden für die von SE&S zu erbringende Dienstleistung oder Lieferung ist ausschliesslich im Umfang der schriftlichen Bestätigung durch SE&S rechtsverbindlich.

Der Kunde unterstützt SE&S im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen fristgerecht und auf eigene Kosten bei der Erfüllung des Vertragszweckes bezüglich Ressourcen, Informationen, Zugang zu seinen Räumlichkeiten, etc.

SE&S ist ermächtigt zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen. SE&S informiert den Kunden vorgängig, sofern die Vertragserfüllung ganz oder mehrheitlich einem Dritten übertragen werden soll.

Der Kunde hat SE&S rechtzeitig vor Erstellung eines Angebotes schriftlich auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen die sich auf die Leistung von SE&S beziehen.

Sind keine anderweitigen Vereinbarungen in schriftlicher Form vorhanden, entsprechen die Leistungen von SE&S nur solchen Vorschriften und Normen wie im Angebot von SE&S aufgeführt.

### 4. Preis und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, in Schweizer Franken, exklusiv Mehrwertsteuer.

Der Kunde hat alle Arten von Transportkosten, Zöllen, Abgaben oder sonstigen Kosten zu tragen die im Zusammenhang mit der Dienstleistung oder Lieferung angefallen sind.

Das Verrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

Ohne anders lautende schriftliche Vereinbarungen werden Lieferungen direkt fakturiert und ausgeführte Dienstleistungen, basierend auf dem Grad der Erfüllung bzw. nach dem Stand der geleisteten Arbeit, monatlich in Form einer Teil- oder Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders geregelt, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, rein netto zahlbar. Wird die Zahlung nicht innert 30 Tagen geleistet, gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug und hat den gesetzlichen Verzugszins zu bezahlen.

Werden vereinbarte Vorauszahlungen oder Anzahlungen nicht fristgerecht geleistet so ist SE&S ohne weiteres berechtigt von den betreffenden Liefer- Dienstleistungsvereinbarungen zurückzutreten.

In Ausnahmefällen kann die Bezahlung mit Kreditkarte akzeptiert werden. Eine entsprechende Belastungsermächtigung mit Angabe der Kreditkarteninformation ist dafür

zwingend notwendig. Zum Rechnungsbetrag wird ein Zuschlag in der Höhe der vom Kreditkartenunternehmen abgerechneten Gebühr erhoben.

## 5. Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr

Für Kunden hergestellte oder bestellte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der SE&S.

Bei erbrachten Dienstleistungen bleibt das Eigentums- oder Nutzungsrecht bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der SE&S.

Nutzen und Gefahr der gelieferten Waren gehen gemäss Lieferung ex works (Incoterms 2010) an den Kunden über.

Der Kunde hat jede Leistung, insbesondere jedes erhaltene Arbeitsergebnis, jedes gelieferte Werk, jede empfangene Sache sowie jedes erhaltenes Resultat, Zwischenresultat und Testergebnis so rasch wie möglich zu prüfen und allfällige Sorgfaltspflichtverletzungen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde eine fristgerechte Mängelrüge so gilt die Leistung von SE&S als genehmigt.

## 6. Gewährleistung

Alle Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber SE&S richten sich ausschliesslich nach den folgenden Bestimmungen. Weitergehende Rechtsbehelfe oder Rechte gegenüber SE&S bestehen nicht.

Für berechtigte, fristgerecht angezeigte Mängel oder Sorgfaltsverletzungen leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung innert einer Frist von maximal 8 Wochen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder lehnen wir diese ernsthaft und endgültig ab kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln oder einer unwesentlichen Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

Beide Parteien haben das Recht, auf eigene Kosten eine Prüfung der Leistung von SE&E oder behaupteter Mängel durch einen neutralen Sachverständigen zu verlangen.

Sämtliche Gewährleistungs- und Haftpflichtansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf eines Jahres. Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen beginnen jeweils mit dem Erbringen der Leistung bzw. Teilleistung durch SE&S. Eine Leistung bzw. Teilleistung gilt als erbracht mit jedem Versand bzw. Übergabe oder Ablieferung eines Arbeitsergebnisses, einer Sache oder eines Resultates, Zwischenresultates oder Testergebnisses an den Kunden.

Die Haftung von SE&S für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschliesslich Ansprüche für solche Schäden von Kunden des Kunden, wie beispielsweise entgangener Gewinn, Umsatz-, Produktions-, und Reputationsverlust, Verspätungsschäden,

Rückrufkosten, Bussen oder andere Vermögensschäden ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht sofern und soweit SE&S für rechtswidrige Absicht verantwortlich ist.

## 7. Schadloshaltung

Verlangt ein Kunde Entwicklungen die über die Anwendung anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, so wird er SE&S für Schäden die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht anerkannter Techniken ergeben, nicht in Anspruch nehmen bzw. von Ansprüchen Dritter schadlos halten.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden auf im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen von SE&S, im speziellen bei der Herstellung oder Beschaffung von Funktionsmustern, Prototypen, Vorserien, Nullserien, etc. sind ausgeschlossen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, solche Funktionsmuster, Prototypen, Vorserien, Nullserien, etc. hinreichend auszutesten. Bei Verletzung dieser Pflicht ist SE&S von jeglicher Haftung befreit. Der Kunde trägt insbesondere die mit einer voreiligen Serienproduktion verbundenen Risiken allein. Der Kunde ist in einem Streitfall verpflichtet nachzuweisen, die Tests gemäss dieser Ziffer durchgeführt zu haben.

Der Kunde anerkennt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der grundlegenden regulatorischen Anforderungen sowie die Tauglichkeit der Dienstleistungen und Lieferungen für den vorgesehenen Zweck.

Falls mit den Ergebnissen und Resultaten aus den Dienstleistungen Produkte als Bestandteil oder Zubehör von Medizinprodukten im Sinne des jeweils anwendbaren Rechtes werden, oder mit Medizinprodukten kombiniert werden, übernimmt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher damit zusammenhängenden Vorschriften. Der Kunde ist insbesondere allein verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten gegenüber Kunden, Endbenutzern, Patienten und Behörden.

Der Kunde wird angehalten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen und diese SE&S gegenüber auf Verlangen offenzulegen.

## 8. Urheberrecht und weitere Schutzrechte

Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums verbleiben ohne anderslautende Abmachung bei der SE&S.

Der Kunde erhält an den Urheber- und Schutzrechten ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, welches ihm die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten an den Arbeitsergebnissen erlaubt.

## 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle beidseitigen Verpflichtungen ist der Sitz von SE&S in Diepoldsau.

## 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsbeziehungen des Kunden mit SE&S unterstehen dem schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen. Gerichtsstand ist **Diepoldsau**. SE&S ist berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.